

eingelangt am:

**Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer
Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten
T (02742) 851-0
E lehrlingsstelle@wknoe.at**

LEHRVERTRAG

Mitgl.-Nr.: _____
Ber.-Nr.: _____
Fachgr.-Nr.: _____

1. Lehrberechtigter

Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Tel.:

LVNR:

Standort der Ausbildung:
Bezirk:
Tel.:
Email:
Betriebsgegenstand:
gewerber. Geschäftsführer:

Ausbilder:
Ausbildungsleiter:
Mobilnummer: _____ Email: _____

2. Lehrling

Geschlecht:

Name:

Wohnort (PLZ, Ort, Straße): _____ Email: _____
Mobilnummer: _____

Geburtsort:

Sozialversicherungsnummer Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

Art der Schulausbildung:

(vor der Lehre besuchte Schule)

Abgangsklasse: _____ . Klasse

Ausländer: Beschäftigungsbew.

bzw. Befreiungsschein _____ Arbeitsmarktservice, Geschäftszahl, Datum

Name und Anschrift der ausgewählten Mitarbeitervorsorgekasse:

3. Lehrberuf(e):

Lehrzeitdauer lt. LB-Liste: _____ Jahre

4. Lehrzeitbeginn:

bei obigem Lehrberechtigten

Lehrzeitende:

Datum einschließlich

5. Gesetzliche(r) Vertreter:

Straße:
PLZ, Ort:
Tel.:

Die Vertragspartner stimmen zu, dass persönliche Daten, nämlich Namen, Adressen, Mobilnummern, Emails zum Zweck der Kommunikation und Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich der Lehrlingsstelle i.S. des Berufsausbildungsgesetzes bei der Wirtschaftskammer NÖ gespeichert werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten, T (02742) 851-0, E lehrlingsstelle@wknoe.at widerrufen werden.

6. Mitteilung bzw. Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf die Lehrzeit unter Beischluss der Nachweise:

Lehrberechtigter/Schule/Anstalt:	in	von - bis	im Lehrberuf

Die angegebenen Zeiten werden voll / im Ausmaß von _____
Tage Monate Jahre
angerechnet.

7. a) Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, dass der Lehrling während seiner Lehrzeitdauer zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist. Der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklären sich mit der Aufnahme in das für die Schüler der Berufsschule bestimmte Schülerheim (Internat) einverstanden, wenn der Lehrling nur auf diese Weise die Berufsschulpflicht erfüllen kann.

b) Ab 1. Jänner 2018 ist der Lehrberechtigte verpflichtet, die Kosten für den Internatsaufenthalt (od. anderes Quartier) des Lehrlings zu übernehmen. Ein Antrag auf Förderung der Internatskosten, kann innerhalb von drei Jahre nach Ende des Aufenthalts eingereicht werden. Zusätzlich können bereits viele Schülerwohnhäuser, die Internatskosten direkt mit dem Bundesministerium abrechnen (Direktverrechnung). Die Zahlung im Vorhinein und die Antragstellung im Nachhinein, würden dadurch entfallen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen der Antragstellung bzw. Direktverrechnung, erhalten Sie in der Lehrlingsstelle - Förderungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich. (Tel: 02742 851 17570 | E-Mail: lehr.f.oedern@wknoe.at)

8. Für die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses gelten **die jeweiligen Bestimmungen zum Kollektivvertrag und des Berufsausbildungsgesetzes i.d.g.F.**

9. Ist die Lehrlingsentschädigung nicht durch Kollektivvertrag oder durch Beschluss des Bundeseinigungsamtes geregelt, wird folgendes vereinbart:

1.	monatlich	3.	monatlich	Sonderzahlungen
2.	monatlich	4.	monatlich	(Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration)

10. Auf die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme - Ausbildungsverbund - gem. Zusatzkollektivvertrag vom 11.05.82 zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe über die Entsendung von Lehrlingen in zwischenbetriebliche Ausbildungsstätten (Lehrbauhöfe) - Ausbildungsverbund -, wird verwiesen.

11. Hinsichtlich eines allfälligen Ausbildungsverbundes wird vereinbart:

12. Ferner wird vereinbart (hier können weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie: Verköstigung, Wäschereinigung, Wohnung, Fahrtkosten, Berufskleidung, aber auch über eine besondere Gestaltung, wie Ausbildungsheft, Werkstattwochenbuch):

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass die gesundheitliche Eignung des Lehrlings durch Vorlage eines **ärztlichen Gesundheitszeugnisses** nachgewiesen wurde. Dies gilt jedoch nur für jene Lehrberufe, wo dies durch einschlägige **Bestimmungen** besonders vorgeschrieben wird.

URLAUB: Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes sowie des KJBG (Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen).

ARBEITSZEIT: Das Ausmaß der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des KJBG sowie des zuständigen Kollektivvertrages.

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Lehrbetrieb jederzeit Informationen über meine schulischen Leistungen sowie das diszipliniere Verhalten in der Berufsschule erhalten darf. Dies gilt für die gesamte Lehrzeit.

Ort und Datum des Vertragsabschlusses

Unterschriften

des Lehrberechtigten

des Lehrlings

des gesetzlichen Vertreters bei
minderjährigen Lehrlingen

Lehrberechtigter:
Name:

Lehrling:
Name:

In dem in diesem Lehrvertrag vereinbarten Lehrberuf sind *im angeführten Ausbildungsstandort gegenwärtig:*

Anzahl der Lehrlinge insgesamt (mit dem neuen Lehrling)	davon Lehrlinge, die gemäß den Verhältniszahlen der jeweiligen Ausbildungsvorschriften nicht zu zählen sind:
Anzahl der fachlich einschlägig ausgebildete Personen: (z.B. Gewerbeinhaber selbst, Meister, Gesellen bzw. Angestellte, einschlägig ausgebildete Familienangehörige usw.)	

Der Lehrberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er für die Richtigkeit dieser Angaben haftet!

BEILAGEN ZUM LEHRVERTRAG

Gegebenenfalls sind folgende Unterlagen dem Lehrvertrag beizuschließen:

1. **Ausbildernachweis (z.B. Ausbilderprüfungszeugnis, Ausbilderkursbesuchsbestätigung)**
2. Ausländerbeschäftigungsbewilligung bzw. Befreiungsschein nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (siehe Punkt 2)
3. Vormundschaftsdekret, Amtsbestätigung bzw. Beschluss (siehe Punkt 5)
4. Nachweise über anrechenbare Vorlehrzeiten oder Schulzeiten (siehe Punkt 6)

WICHTIGE HINWEISE

Einreichungsfrist

Lehrverträge sind bei der Lehrlingsstelle oder im Wege der zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich umgehend, jedoch **SPÄTESTENS DREI WOCHEN** nach Beginn des Lehrverhältnisses in einfacher **Original** - Ausfertigung kopierfähig - deutlich lesbar (Block- oder Maschinschrift) – **mit den Unterschriften aller Vertragspartner** - vorzulegen.

Wer den Lehrvertrag nicht rechtzeitig zur Eintragung anmeldet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 15.000,-- geahndet werden kann.

Meldung an die Berufsschule

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling innerhalb von **ZWEI WOCHEN** ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule an- bzw. abzumelden.

Meldung an die Gebietskrankenkasse

Die Anmeldung des Lehrlings bei der Gebietskrankenkasse hat ausnahmslos vor Beginn des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten zu erfolgen.

Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Ein Betrieb, der beabsichtigt, erstmals Lehrlinge in einem bestimmten Lehrberuf auszubilden, hat bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Zu diesem Zweck liegt bei jeder Bezirks- und Außenstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich sowie bei der Lehrlingsstelle ein Antragsformular auf. Festgestellt wird dabei, ob der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Bevor dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist, ist das Ausbilden von Lehrlingen **UNZULÄSSIG**. Ein Feststellungsbescheid ist nicht erforderlich, wenn der neue Lehrberuf mit einem bisher im Betrieb zulässigerweise ausgebildeten soweit verwandt ist, dass die Lehrzeit zumindest zur Hälfte auf die des neuen Lehrberufes anrechenbar ist. Bei Übernahme des Betriebes durch einen Betriebsnachfolger ist ein Feststellungsbescheid dann nicht erforderlich, wenn durch die Übernahme die "Betriebsidentität" gewahrt bleibt.

Die Ausbildung von Lehrlingen ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides ist strafbar und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe geahndet werden**.

Ausbilderprüfung und Ausbilderkurs

Grundsätzlich benötigt jeder Lehrberechtigte und/oder der mit der Ausbildung von Lehrlingen betraute Ausbilder einen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Ausbilderprüfung oder einen mit einem Fachgespräch erfolgreich absolvierten Ausbilderkurs.

Lehrberechtigte und Ausbilder, die in der Zeit vom 1. Jänner 1970 bis 1. Juli 1979 insgesamt mindestens 3 Jahre Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ablegung der Ausbilderprüfung bzw. von einem mit einem Fachgespräch erfolgreich absolvierten Ausbilderkurs **BEFREIT**. Im Falle des erstmaligen Ausbildens auf Grund eines Feststellungsbescheides (**gem. BAG i.d.g.F.**) darf der Lehrberechtigte oder der Ausbilder - der jedoch die Voraussetzungen **gem. BAG i.d.g.F.** (Zulassung zur Ausbilderprüfung) erbringen muss - innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderprüfung bzw. den Ausbilderkurs noch nicht erfolgreich abgelegt hat. Nach diesen 18 Monaten dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein Ausbilder unvorhergesehen (z.B. durch Tod oder Krankheit) aus, so darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete Person, die noch nicht die Ausbilderprüfung abgelegt hat bzw. den Ausbilderkurs noch nicht erfolgreich absolviert hat - die **erwähnte Qualifikation gem. BAG i.d.g.F.** aufweisen muss - mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Hat ein solcher Ausbilder innerhalb von 18 Monaten die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich abgelegt bzw. den Ausbilderkurs nicht erfolgreich absolviert, so dürfen nach dieser Frist die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

Weiterverwendungszeit - Behaltezeit

Für die Dauer der Behaltezeit kann bereits im Lehrvertrag unter Punkt 12. ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden: Mit der Formulierung "Für die Dauer der kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Weiterverwendungspflicht des Lehrberechtigten gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis als vereinbart." wäre dies rechtlich zulässig. Der Arbeitgeber muss dieses Arbeitsverhältnis dann nicht mehr auf das Ende der Weiterverwendungszeit aufkündigen. Weiters wird dadurch auch der ehemalige Lehrling verpflichtet, im Betrieb des Lehrberechtigten als Arbeitnehmer zu verbleiben. Wird für die Zeit der Weiterverwendung nach Ende des Lehrverhältnisses ein befristetes Dienstverhältnis vereinbart, ist nach derzeitiger Rechtslage keine Auflösungsabgabe mit dem Ende der Behaltepflicht zu entrichten.